



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Schaffung eines „Modellprojekts Clearingstelle“

Antrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Drucksache 19/1100

Rechtssicherheit für Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus schaffen

Alternativantrag der Fraktion der SPD
Drucksache 19/1196

Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich mit den ihm durch Plenarbeschluss vom 31. Januar 2019 überwiesenen Vorlagen in zwei Sitzungen, zuletzt in seiner Sitzung am 6. März 2019, befasst.

Vor dem Hintergrund eines von den Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP im Rahmen der Ausschussberatungen vorgelegten neuen gemeinsamen Antrags empfiehlt der Ausschuss mit Einverständnis der jeweiligen Antragsteller dem Landtag mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW bei Enthaltung der AfD, die Anträge in den Drucksachen 19/1100 und 19/1196 für erledigt zu erklären.

Des Weiteren empfiehlt er dem Landtag gegen die Stimme der AfD mit den Stimmen der übrigen Fraktionen und des SSW, den folgenden Antrag zu übernehmen und ihm zuzustimmen:

„Der Landtag erkennt das Problem, dass illegal in Deutschland lebende Menschen häufig vielfältigen Gefahren und Ausbeutungsverhältnissen ausgesetzt sind. Darum bekennt sich der Landtag zu dem Ziel, illegalen Aufenthalt zu bekämpfen, indem den Betroffenen Wege aus der Illegalität eröffnet und sie in ein geordnetes Verfahren zur Klärung ihres Aufenthaltsstatus geführt werden.“

Der Landtag bittet die Landesregierung aus diesem Grund ein ‚Modellprojekt Clearingstelle‘ zu schaffen und die hierfür erforderlichen Schritte einzuleiten. Das ‚Modellprojekt Clearingstelle‘ soll wie folgt gestaltet werden:

1. Die Landesregierung wird gebeten, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass für in der Illegalität lebende Ausländerinnen und Ausländer die Möglichkeit einer straffbefreienden Selbstanzeige geschaffen wird, um ein ordnungsgemäßes Verfahren über die Klärung des Aufenthaltsstatus zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist auch zu regeln, dass Mitglieder von Beratungsstellen, die Ausländerinnen und Ausländer vor und während des Clearingstellenverfahrens im Sinne der Nr. 5 beraten und unterstützen, straffrei bleiben.
2. Die Selbstanzeige ist bei der zuständigen Ausländerbehörde oder einer anderen neu zu schaffenden öffentlichen Stelle zu erstatten und soll innerhalb einer bestimmten Frist möglich sein, wobei für Altfälle eine angemessene Übergangsfrist zu schaffen ist.
3. Die Voraussetzungen und Ausschlussgründe der straffbefreienden Selbstanzeige sind festzulegen, wobei sich an der bereits bestehenden Selbstanzeigemöglichkeit im Steuerrecht orientiert werden soll. Insbesondere müssen bestehende aufenthaltsrechtliche Mitwirkungspflichten vollständig und fehlerfrei nachgeholt, unrichtige Angaben berichtigt und unvollständige Angaben ergänzt werden.
4. Nach Erstattung der Selbstanzeige ist das aufenthaltsrechtliche Verfahren durchzuführen. Über den Aufenthaltsstatus entscheidet die zuständige Ausländerbehörde. In diesem Zusammenhang ist zu regeln, dass nach Erstattung der wirksamen Selbstanzeige bis zum Abschluss des aufenthaltsrechtlichen Verfahrens keine Ausreisepflicht besteht.
5. Um die betroffenen Menschen, die in der Illegalität in Deutschland leben, zu ermutigen, von der Möglichkeit einer straffbefreienden Wirkung einer Selbstanzeige Gebrauch zu machen, bedarf es einer vertrauensvollen Aufklärung, Beratung, Verfahrensbegleitung und Unterstützung. Deshalb soll eine unabhängige Beratungsstelle im Rahmen des Modellprojekts eingerichtet werden, die die Menschen, die ein Clearingverfahren anstreben, bei der Selbstanzeige unterstützt und berät. Diese Beratungsstelle soll bereits vor der gesetzlichen Regelung eines Selbstanzeigeverfahrens durch den Bund auf Landesebene geschaffen werden, um die illegal in Schleswig-Holstein lebenden Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen der heute bestehenden rechtlichen Möglichkeiten auf ihrem Weg aus der Illegalität zu unterstützen und zu beraten.“

Barbara Ostmeier
Vorsitzende